

<i>Name:</i>	Autofahrer und Volksinteressenpartei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	AViP
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Spechtstraße 6
65824 Schwalbach
z. H. Herrn Andreas Uhing

Telefon: (01 51) 18 76 65 60

Telefax: (0 61 96) 5 92 78 32

E-Mail: uhing@autofahrer-und-volksinteressenpartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 03.11.2011)

Name:

Autofahrer und Volksinteressenpartei

Kurzbezeichnung:

AViP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Andreas Uhing

Stellvertreter: Klaus Buch

Thomas Kopp

Schatzmeisterin: Daniela Menzer

Geschäftsführer: Thomas Anders

Landesverbände:

Hessen:

Vorsitzender: Andreas Uhing

Stellvertreter/in: Sabine Hofmann

Michael Klein

Schatzmeister: Georg Königstein

Geschäftsführer: Thomas Anders

Satzung der Autofahrer – und Volksinteressenpartei

§ 1 Name

Die Partei führt den Namen Autofahrer und Volksinteressenpartei, abgekürzt AViP.

§ 2 Rechtsform, Sitz und Tätigkeit

1. Die AViP ist eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes.
2. Sitz der Partei ist Schwalbach am Taunus.
3. Tätigkeitsgebiet ist das gesamte Bundesgebiet.

§ 3 Ziel der Partei

Unsere politischen Grundsätze sind Ehrlichkeit, Achtsamkeit, Seriosität, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit. Wie diese Grundsätze in den einzelnen politischen Bereich zu realisieren sind, erklärt sich aus unserem Programm. Die Mitglieder der Autofahrer- und Volksinteressenpartei erkennen unseren demokratischen Rechtsstaat und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an. Totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeglicher Art werden von der AViP strikt abgelehnt.

Die AViP vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse oder des Geschlechts.

Ziel der AViP ist durch Teilnahme an Wahlen auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und an der Vertretung und Wahrnehmung der Interessen des Volkes auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene mitzuwirken.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der AViP kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet, seinen Hauptwohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und der Satzung sowie dem Programm der Autofahrer- und Volksinteressenpartei zustimmt. Die Mitgliedschaft bleibt bei einem Wohnsitzwechsel unberührt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft in der AViP sowie der Austritt bedürfen der Schriftform.
3. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Bundesvorstand. Mit Eingang des ersten Beitrages erhält das Mitglied eine Aufnahmebestätigung. Über die Aufnahme in die einzelnen Landesverbände entscheiden später die einzelnen Landesverbände selbst.

4. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner gesonderten Begründung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt an Landes- oder Bundesvorstand, durch Ausschluss oder den Tod. Eine Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es bis Ende eines Jahres den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Die Möglichkeit der Rückerstattung zu viel bezahlter Beiträge besteht nicht. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sofort alle bestehenden Parteifunktionen.
6. Nicht Mitglied werden kann, wer bereits einer anderen Partei, einer verfassungswidrigen Organisation oder einer links- oder rechtsextremistischen Gruppe angehört bzw. angehörte.
7. Der Mitgliedsbeitrag jährlich beträgt für Erwachsene 60,00 Euro. Für Schüler, Studenten, Rentner, Sozialhilfeempfänger und Behinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 % jährlich 30,00 Euro. Für Familien beträgt der Jahresbeitrag 90,00 Euro. Unterstützer der Partei können eine beitragsfreie Mitgliedschaft erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv an der Entwicklung der Partei und der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen. Insbesondere haben alle Mitglieder Rede- und Antragsrecht auf allen Parteitag.
2. Alle Mitglieder der Partei haben gleiches Stimmrecht.
3. Die Autofahrer- und Volksinteressenpartei finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der Bundesschatzmeister darf unter Beachtung des Parteiengesetzes Spenden annehmen. Sie müssen den politischen Aufgaben der Partei dienen. Funktionsträger auf Bundes- und Landesebene dürfen Spenden annehmen, wenn Sie die Zustimmung des Bundesvorstandes und des Bundesschatzmeisters haben. Spendenbescheinigungen kann dann auch der jeweilige Landesschatzmeister ausstellen, in dessen Gebiet die Spenden eingegangen sind.
4. Alle Mitglieder der AViP haben die Pflicht, die Satzung einzuhalten und alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der Partei in irgendeiner Form schaden.
5. Die AViP haftet bei allen Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Partei vornimmt, nur mit dem Parteivermögen.

6. Alle Mitglieder der AViP haben das Recht, Urabstimmungen einzuleiten. Hierzu ist ein Antragstext, die Nennung von zwei Vertrauensleuten inklusive Anschrift sowie die Unterschrift von mindestens 5% der Mitglieder der AViP erforderlich ist, wobei die Mitgliederzahl zum Stichtag 31.12. des Vorjahres maßgeblich ist.
Bei der Urabstimmung muss dann eine Mindestbeteiligung von 30% der berechtigten Mitglieder erzielt werden. Wird diese Mindestbeteiligung nicht erreicht, ist eine neue Urabstimmung durchzuführen. Ist auch nach der zweiten Urabstimmung keine Mindestbeteiligung erzielt worden, wird die Urabstimmung ohne Ermittlung des Stimmverhaltens dem Parteitag oder der Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung überlassen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Verstößt ein Parteimitglied gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei und fügt der Partei somit Schaden zu (Parteischädigendes Verhalten), so können folgende Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden:
Verwarnung, Verweis, Enthebung von Parteiämtern, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt auszuüben, Ausschluss aus der Partei.
2. Ein Parteimitglied kann dann ausgeschlossen werden, wenn es mit Vorsatz gegen die Satzung oder schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und der Partei damit Schaden zufügt.
3. Die in Absatz 1. genannten Ordnungsmaßnahmen - bis auf den Ausschluss - müssen vom Bundesvorstand angeordnet werden.
Beim Ziel des Ausschlusses aus der Partei, wird der Antrag über den Parteiausschuss durch den Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht gestellt. Das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht hat dann darüber zu entscheiden.
4. Bei Fällen, wo schnelles Eingreifen dringend erforderlich ist, zum Beispiel gegen Mitglieder, die versuchen, die Partei, die Satzung oder den Grundsatz zum Zwecke der Zusammenführung mit einer anderen Partei oder zum eigenen persönlichen Vorteil zu unterwandern, muss der Vorstand der Partei oder der Vorstand eines Gebietsverbandes das entsprechende Parteimitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zu einer Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.
5. Der Vorstand muss betroffenen Parteimitgliedern die Entscheidung der Ordnungsmaßnahme in Schriftform unter Angabe eines detaillierten Grundes zukommen lassen. Möchte das betroffene Mitglied sich gerne dazu äußern, ist eine Anhörung auf Verlangen zu gewähren. Bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens ist die Parteimitgliedschaft des Betroffenen stillzulegen.

§ 7 Gliederung

1. Die Autofahrer- und Volksinteressenpartei gliedert sich in Landesverbände, diese können von Mitgliedern der Partei für jedes Bundesland gegründet werden.
2. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes darf es nur einen Landesverband geben.
3. Die Landesverbände können nach ihren Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Die Untergliederung des Landesverbandes erfolgt in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreie Städten und Gemeinden sind.
4. Eine Bildung eines Gebietsverbandes kann auf Vorschlag des jeweils übergeordneten Vorstandes und durch Beschluss der in diesen Gebieten wohnenden Mitgliedern erfolgen. Die Mindestzahl an Parteimitgliedern für einen Gebietsverband beträgt 7 Parteimitglieder, die in diesem Gebiet wohnen müssen.
5. Der Bundesvorsitzende oder der Bundesgeschäftsführer müssen hierüber rechtzeitig vorher schriftlich informiert werden (Frist mindestens 6 Wochen vorher), damit Bundesvorsitzender oder Bundesgeschäftsführer den Bundesvorstand frühzeitig informieren kann.

§ 8 Organe

1. Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand
2. Auf Landesebene die Hauptversammlung und der Landesvorstand
3. In den weiteren Untergliederungen die Mitgliederversammlung und der entsprechende Vorstand

§ 9 Parteitag, Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

1. Der Parteitag ist das höchste beschlussfähige Organ. Er ist die Versammlung aller Mitglieder der Partei. Dieser findet mindestens alle 2 Jahre statt. Die Parteitage und Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vorbereitet. Der Parteitag ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Der Parteivorsitzende eröffnet und leitet den Parteitag zusammen mit dem Präsidium. Das Präsidium des Parteitages wird von den Mitgliedern der Versammlung gewählt.

2. Jeder ordentliche Parteitag wird mit einer Frist von 2 Monaten im Internet oder per Post angekündigt. Zusätzlich werden alle Parteimitglieder vom Vorstand per Mail oder per Post über den Termin, die Tagesordnung sowie die vorliegenden Anträge informiert. Für außerordentliche Parteitage beträgt die Frist 4 Wochen und kann in eilbedürftigen Fällen auf 5 Tage verkürzt werden. Der Vorstand schlägt außerdem die Tagesordnung vor und leitet die Konferenz sowie das Forum.

3. Der Parteitag hat folgende Aufgaben:
 - Verfassen einer Geschäftsordnung.
 - Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht im Vorstand sein dürfen.
 - Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts.
 - Beschlussfassung und Entscheidung über Anträge.
 - Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Parteien.
 - Empfehlungen für Wahlen und Urabstimmungen verfassen.

4. Anträge für den Parteitag können von den Mitgliedern per Mail oder Post an den Vorstand gesendet werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Alle Anträge werden bis zum Parteitag vom Vorstand dokumentiert. Anträge, die später eingehen oder erst während der Mitgliederversammlung entstehen, sind als Dringlichkeitsanträge einzustufen. Sie müssen bei Unterstützung von mindestens einem Drittel der erschienenen Stimmberechtigten in die Programmpunkte des Tagesprogramm aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter muss die Unterstützungsfrage stellen.
 - 4.1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des entsprechenden Bereiches.

4.2. Anträge zur bestehenden Geschäftsordnung bedürfen nicht der Schriftform und sind umgehend vor einer nächsten Wortmeldung zu besprechen. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

Geschäftsordnungsanträge sind:

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Geheime Abstimmung
- c) Ausschluss der Öffentlichkeit
- d) Festsetzung von Redezeit
- e) Sitzungsunterbrechungen
- f) Schluss der Debatte

4.3. Vor jeder Beschlussfassung muss die Möglichkeit der Diskussion über den Antrag ermöglicht werden. Es ist hierbei wichtig, dass mindestens eine Rede und eine Gegenrede zugelassen werden.

4.4. Der Antrag ist dann angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht. Beschlüsse werden somit mit einfacher Mehrheit erfasst. Während der Durchführung einer Abstimmung darf niemand Zwischenergebnisse erfahren.

4.5. Über alle Parteitage und Mitgliederversammlungen sind Protokolle (Ergebnisprotokolle) anzufertigen. Folgende Punkte müssen im Protokoll enthalten sein.

- a) Datum und Ort der Versammlung
- b) Beginn und Ende der Versammlung
- c) Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten
- d) Die Feststellung über satzungsgemäße Einladungen für die Versammlung.
- e) Die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- f) Beschlussfähigkeit der Versammlung
- g) Die Feststellung der Tagesordnung
- h) Die zur Abstimmung gestellten Anträge
- i) Die Art des Abstimmens
- j) Das Abstimmungsergebnis
- k) Die Namen der Gewählten und deren Erklärung, dass sie die Wahl annehmen

4.6. Die Protokolle über die Versammlung müssen dann vom Vorsitzenden und auch vom Protokollanten unterzeichnet werden. Die bei der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten bekommen die Protokolle innerhalb von 2 Wochen zugesandt. Die Protokolle müssen der Bundesgeschäftsstelle zugesendet werden. Die Wortwahl des Protokolls ist durch die nächste Versammlung zu genehmigen oder entsprechend zu ändern. Eine Änderung des Protokolls ist dann auch gesondert zu dokumentieren. Allen bei der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten ist das geänderte Protokoll zuzusenden.

5. Die Teilnehmer eines Parteitages, die Anträge, der Ablauf sowie die Beschlüsse werden 3 Jahre aufbewahrt und sind jedem Mitglied zur Einsicht zugänglich.
6. Die vorgenannten Bestimmungen über den Parteitag gelten entsprechend auch für die Haupt -und Mitgliederversammlung der Untergliederungen.
7. Vom Vorstand wird der Parteitag bzw. die Mitgliederversammlung folgendermaßen vorbereitet:
 - Bestellung eines Versammlungsleiters
 - Bestellung eines Protokollanten
 - Organisation der Räumlichkeiten
 - Bereitstellung der Stimmzettel
 - Überprüfung der Wahlberechtigung der Mitglieder

Parteitage und Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn der Vorstand satzungsgemäß eingeladen hat.

§10 Wahlen und Einreichung von Wahlvorschlägen und Wahl der Mandatsträger

1. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Für jede Position wird einzeln mit Stimmzettel gewählt. Die abgegebenen Stimmzettel müssen den Willen des Wählers klar erkennbar machen.
2. Wahlen sind u.a. durchzuführen für die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Kandidaten zu den verschiedenen Parlamentswahlen. Jedes Mitglied kann kandidieren. Die Wahlen finden in den entsprechenden Bereichen statt. Stimmberechtigt sind die entsprechenden Mitglieder des Bereiches. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Verantwortlich für die Aufstellung der Mandatsträger, Einreichung der Wahlvorschläge und Wahlen der Volksvertreter ist der Vorstand in seiner kleinsten Gliederung, ersatzweise der Vorstand der übergeordneten Gliederung zuständig.
Ziel der AViP ist die Teilnahme an allen Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden.
3. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu Volksvertretern bei Bundestagswahlen und Europawahlen ist nur der Bundesvorstand zuständig.
Für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu Volksvertretern bei Landtagswahlen ist der jeweilige Landesvorstand zuständig.
Bei Kommunalwahlen die entsprechenden Parteivorstände. Natürlich kann die Einreichung der Wahlvorschläge bei Kommunalwahlen zu Volksvertretern auch vom Bundesvorstand und Landesvorständen durchgeführt werden.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Partei und führt die Beschlüsse der Mitglieder aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Hauptaktivität der Vorstände ist das Organisieren der permanenten Abstimmung zur Willensbildung der Partei. Weiterhin verantwortet er die Öffentlichkeitsarbeit von Partei oder Gliederung. Er führt die Mitgliederdatei und unterhält Archive. Er organisiert die Versammlungen. Über alle Vorgänge legt er Rechenschaft ab.
2. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus Vorsitzendem, zwei Vertretern, einem Geschäftsführer, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Die Vorstände der Untergliederungen bestehen entsprechend aus Vorsitzendem, zwei Vertretern, einem Schriftführer und einem Kassenwart. In den einzelnen Landesvorständen ist noch jeweils ein Landesgeschäftsführer.
Eine Ämterhäufung ist nach der Satzung möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muß die Nachwahl vom nächsten Parteitag vorgenommen werden. Für die zu überbrückende Zeit bis zur Neuwahl übernimmt der restliche Vorstand die Arbeit des ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig mit 3 Vorstandsmitgliedern.

§12 Fachausschüsse

Der Bundespartei Vorstand kann zur Bearbeitung von sachthematischen, politischen oder organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Fachausschüssen sowie auch deren Auflösung beschließen. Die Aufgabe eines solchen Ausschusses ist es, die Arbeit des Vorstandes sachverständig zu unterstützen.

Es wird hierfür ein Fachausschussvorsitzender und ein jeweiliger Stellvertreter vom Parteivorstand gewählt.

§13 Schiedsgericht

Zur Regelung, Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder einem Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern sowie bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung, sind die Parteienschiedsgerichte anzurufen.

Das Bundesschiedsgericht und die Schiedsgerichte der Untergliederungen bestehen aus drei Personen, die keinem Vorstand angehören dürfen, die in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und keine Einkünfte von der Partei beziehen. Mindestens ein Mitglied eines Schiedsgerichtes sollte über juristische Kenntnisse verfügen. Sie werden zusammen mit zwei Nachrückern für vier Jahre gewählt. Auch Nichtmitglieder können in Schiedsgerichte gewählt werden. Die Wahlen werden gemäß § 9 vom Parteitag durchgeführt.

Für die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit gewährleistet.

1. Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten in der Partei oder einer Untergliederung mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und zur Entscheidung über Wahlanfechtungen sind durch den Parteitag und durch die Parteitage der Landesverbände Schiedskommissionen zu bilden.
Für weitere Untergliederungen können Schlichtungskommissionen gebildet werden, die auch für mehrere Untergliederungen entscheiden.
2. Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig, über die Eröffnung von Schiedsverfahren entscheiden die Schiedskommissionen.
3. Die Bundesschiedskommission schlichtet und entscheidet erst- und letztinstanzlich Streitfälle zwischen Landesverbänden, zwischen Bundesorganen der Partei sowie einzelnen Mitgliedern und Untergliederungen. Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Widersprüche gegen die Auflösung von Untergliederungen und Zusammenschlüssen. Sie ist Berufsinstanz gegen Entscheidungen von Landesschiedskommissionen.
4. Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig oder wenn die Schlichtung einer Untergliederung gescheitert ist. Sie entscheiden erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der Partei.
5. Schiedskommissionen können im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahren
 - a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen,
 - b) Mitglieder nach § 6 Abs.1 aus der Partei ausschließen.

§14 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Ordnungsmaßnahmen des Bundesvorstandes gegen Gebietsverbände, wie auch der Vorstände übergeordneter Gebietsverbände gegen ihre jeweiligen Untergliederungen, können erfolgen, wenn

- Untergliederungen oder deren Organe gegen Satzungsbestimmungen oder Parteigrundsätze in grober Weise verstoßen.
- Untergliederungen oder deren Organe Beschlüsse übergeordneter Gliederungen nicht ausführen.

Die Ordnungsmaßnahmen eines übergeordneten Gebietsverbandes oder des Bundesvorstandes bedarf für dies Ordnungsmaßnahmen der Bestätigung durch ein höheres Organ. Im Falle des Bundesvorstandes ist das übergeordnete Organ die nächste Mitgliederversammlung der Bundespartei, bei der dieser Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung durch das höhere Organ verweigert wurde.

Die Maßnahmen sind:

- a) Die Verwarnung, unter Umständen verbunden mit der Anordnung, innerhalb einer bestimmten Frist eine angeordnete Maßnahme durchzuführen oder zu unterlassen.
- b) Die Auflösung oder den Ausschluss von Gebietsverbänden.
- c) Die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann das zuständige Bundes- oder das Landes-Schiedsgericht angerufen werden. Die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichtes ist dann endgültig.

§15 Finanzen

Der Bundesschatzmeister führt eine ordnungsgemäße Buchführung. Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Es ist ein Jahresabschluss des Bundesverbandes sowie durch die für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstände der Verbände und aller untergeordneten Verbände zu erstellen.

Der Jahresabschluss umfasst Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte und folgt den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Der Schatzmeister gewährleistet die ordnungsgemäße Erstellung und fristgerechte Einreichung des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz beim Präsidenten des Deutschen Bundestags bis zum 30. September eines jeden Jahres. Zu diesem Zweck legen die Untergliederungen bis spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ihre Abrechnungen vor.

- 1) Untergliederungen führen eine eigene Buchhaltung. Die Kassen- und Kontoführung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Der Bundesvorstand sowie der Bundesgeschäftsführer sind jederzeit berechtigt, die Übereinstimmung von Buchhaltung und Kassenbestand der Untergliederung zu überprüfen.
- 2) Die Finanzmittel der Partei setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammen. Die Finanzmittel werden den Untergliederungen nach Bedarf auf Antrag zur Verfügung gestellt.
- 3) Der Bundesschatzmeister erstellt im Auftrag des Parteitages mit dessen Vorgaben einen Haushaltsplan. Über die Verwendung und Verbuchung der Mittel gibt er den Untergliederungen Hinweise. Der vom Schatzmeister erstellte Rechenschaftsbericht ist Bestandteil des Berichts des Bundesvorstandes.
- 4) Die Buchhaltungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.
- 5) Jeder Verband, der Kassen- und Kontoführung wahrnimmt, kann einen oder mehrere Kassenprüfer aus den eigenen Reihen wählen., die die Kasse für den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung prüfen. Alle notwendigen Unterlagen sind dem Kassenprüfer vorzulegen.

§ 16 Auflösen oder Verschmelzen der Partei

Über eine Auflösung oder Verschmelzung der Partei entscheidet die Bundesmitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

In einer Frist von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind dann alle Parteimitglieder vom Vorstand schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Die Angabe der Beschlussgründe ist zwingend erforderlich. Der Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung gilt dann nach dieser Urabstimmung als gültig. Für die ordentliche und satzungsmäßige Durchführung der Urabstimmung sowie die Auszählung der Stimmen und die Festlegung des Ergebnisses sind Bundesvorstand und das Schiedsgericht verantwortlich.

Über das Vermögen der Partei entscheidet in diesem Falle die Bundesmitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschluss.

Nimmt die Partei 6 Jahre lang nicht an einer Bundes- oder Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teil, ist sie vom Vorstand aufzulösen.

§ 17 Schlussbestimmung

Befinden sich Bestimmungen dieser Satzung nicht im Einklang mit dem Parteiengesetz oder dem Wahlgesetz, so gelten die Bestimmungen des Parteiengesetz oder dem Wahlgesetz von Bund und Ländern.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bundeswahlleiter mit Beschluss des 24.10.2011 in Kraft. Ergänzungen oder Änderungen werden nach § 9 der Satzung beschlossen.

Treten in Zusammenhang mit der Parteienarbeit Vorgänge auf, die nicht durch die Satzung geregelt sind, ist bis zur Anpassung im Sinne der Satzung zu verfahren.

Diese Satzung der Autofahrer- und Volksinteressenpartei ersetzt die Gründungssatzung vom 26.05.2011, die in dieser Satzung aufgegangen ist.

VOLKSINTERESSEN

- Politische Entscheidungen müssen für das Volk transparenter werden.
- Ehrlichkeit und Achtsamkeit müssen wieder im Vordergrund stehen.
- Der Volkswille und das Volksinteresse müssen wieder mehr Beachtung finden.
- Arbeit muß sich wieder lohnen. Mehr Wertschätzung und bessere Löhne für Sozial-/ Pflege- und Sicherheitsberufe. Erhöhung der Attraktivität von Berufen mit zentralen Aufgaben zur Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft, wie z.B.:
 - Förderung und höhere Anerkennung für Berufsgruppen, wie z.B. Polizei, Feuerwehr und THW
 - Förderung der Anerkennung ehrenamtlicher Helfer für unser Land
 - Förderung der Attraktivität sozialer Berufe (Pflegepersonal), wie z. B. Krankenschwestern/Pflegern, Pflegebedienstete, Ärzte, Psychologen und Sozialpädagogen
 - Es darf keine hohen Versicherungsprämien für Hebammen geben. Das Berufsbild der Hebamme darf im Interesse unserer Gesellschaft wegen zu hoher Versicherungsprämien nicht aussterben
- Mehr Sicherheit und Schutz für die Bürger im Öffentlichen Leben vor Aggressionen, wie z.B. in Bahnhöfen und anderen Öffentlichen Bereichen.
- Reduzierung der Vormundschaft der EU.
Wir sind klar für ein Vereintes Europa. Es kann aber nicht sein, dass Brüssel Deutschland mit etlichen Gesetzen und Vorschriften bevormundet, die dann von Deutschland unter Strafandrohung erfüllt werden müssen.
- Gegen Kaufkraftverlust von Renten, Gehältern, und Reallöhnen trotz boomender deutscher Wirtschaft. Die allgemeine Lebensqualität muss erhalten bleiben und weiter gefördert werden.
- Für biologische Landwirtschaft und Ausschluss von Gentechnik.
- Für die Volksabstimmung bei schwerwiegenden, wichtigen Themen in Deutschland.
- Beschränkung des Einflusses bestimmter starker Lobbygruppen auf die Volksvertreter im Bundestag.
- Geheime Abstimmung im Bundestag.
 - Der wirkliche freie Wille des Abgeordneten muss entscheiden. Er darf keiner Parteidisziplin unterliegen.
 - Anwesenheitspflicht für Abgeordnete
- Keine Verschönerung der Arbeitslosenstatistik.

- Abschaffung kreiseigener Träger - Kreiseigene Träger werden vom Staat finanziert und werden bei Ausschreibungen bevorzugt, da sie andere Preise anbieten können als wirtschaftliche Unternehmen.
Dies untergräbt die Wettbewerbsfähigkeit und schafft ein Ungleichgewicht. Viele Bildungsträger im sozialen Bereich können dem Konkurrenzdruck nicht standhalten und müssen schließen. Um Arbeitsplätze im sozialen Bereich zu sichern und wieder für Arbeitnehmer lukrativ zu gestalten muss der Wettbewerb für alle Beteiligte gleich sein.
- Kündigungsschutzgesetz muss beschäftigungsfreundlicher werden.
- Effektivere Maßnahmen für Arbeitslose.
- Optionskommunen, Jobcenter und Arbeitsagenturen sollen eigenständig die Entscheidungen über den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente hinsichtlich der Verwendung der Haushaltsmittel und der Entwicklung geeigneter Instrumente für die Integration Erwerbsloser treffen (schnellere Reaktionsfähigkeit, Förderung von Innovation). Derzeit wird die Entscheidung darüber zentral aus Nürnberg gesteuert. Eine schnellere Reaktionsfähigkeit auf regionale Bedürfnisse ist deshalb nicht gegeben. Innovative Projekte, die nachweislich eine bessere Integrationsquote in Arbeit vorweisen können, sollen Vorrang haben, auch wenn vorgefertigte Maßnahmen günstiger sind. Für den Steuerzahler ist dies langfristig günstiger. Qualität statt Quantität.

AUTOFAHRER

- Sprit muss bezahlbar sein
- Steuereinnahmen durch den Autofahrer (z.B.: Kfz-Steuer, Mineralölsteuer etc.) müssen in den sicheren Straßenverkehr sowie den Erhalt des Straßennetzes sinnvoll investiert werden und nicht zweckentfremdet eingesetzt werden.
- Autofahren muss preisgünstig sein
- Abschaffung von Umweltplaketten, stattdessen Förderung sauberer Motorentechnik (Elektro-, Wasser-, Gas, BARS Systeme), spezielle Förderung des Elektromotors
- Keine Naturvernichtung für Biosprit
- Förderung von freien Energien
- Keine unnötigen Kontrollen auf deutschen Straßen und Autobahnen
- Preislich angemessene Parkmöglichkeiten in den Innenstädten (mehr Parkplätze und keine Abzocke)
- Erhöhung der Pendlerpauschale. Erhebliche Steuerentlastung für den Pendler.

- . Ausbau und Verbesserung von Park & Ride Angeboten

TECHNIK UND ENERGIE

- Einsetzen und Förderung schon vorhandener alternativer moderner Technik
- Förderung und Einsatz von Sintertechnik
- Förderung und Einsatz von Photovoltaiktechnik

UMWELT

- Abfallumwandlung in Energie und Straßenbaumaterial
- Erzeugung humoser Erde
- Wasseraufbereitung ohne Chemie

WIRTSCHAFT

- Wir bekennen uns zur sozialen Marktwirtschaft
- Geldwertsicherheit
- Nachbesserung des Europ. Stabilitätspaktes
- Härtere Auflagen für Eurosünder
- Keine weiteren Fallschirme in Milliardenhöhe
- Aufbau einer vernünftigen, unabhängigen Ratingagentur in Deutschland / Europa
- Härteres Herannahen von Zockerbanken. Es kann nicht sein, dass wir Steuerzahler erst Banken retten und sich dann die Praktiken der Banker trotzdem nicht ändern.
- Stopp/Sperre//Rückzahlung von Millionen-Boni an Pleite-Banker
- Deutsche Patente müssen in Deutschland bleiben. Deutsche Patente haben das Land nur in Abstimmung und Genehmigung des Erfinders zu verlassen
- Mehr Mitspracherecht im Europäischen Rat. Das Gewicht von Deutschland in Europa muss stärker werden. Wir sind die Zahlmeister von Europa, also wollen wir auch den Ton angeben und nicht kleinlaut alles akzeptieren.
- Schaffung und Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Infrastruktur

- Förderung des Mittelstandes

AUßENPOLITIK

- Stärkere Stellung von Deutschland in Europa und der Welt durch deutsches Knowhow, deutsche Firmen und deutsche Patente
- Förderung der sozialen Sicherheiten in der Dritten Welt (Friedensgrundlage)

GESUNDHEIT UND SPORT

- Klare Deklaration der Lebensmittel
- Ausbau des Breitensports auch für Kleinkinder und Senioren
- Alt und Jung (Generationen) zusammenführen
- Gesunde und kostenlose Schulspeisung, von regionalen Anbietern
- Präventivkostenübernahme (vorbeugende und aufklärende Maßnahmen über die Krankenkasse)
- Offenlegung der Honorarrechnung

FAMILIE UND BILDUNG

- Förderung von Generationsmodellen und Seniorenwohngemeinschaften
- Bessere Familienförderung. Unterstützung und Förderung von Familienplanung und Kindererziehung. Kinder bekommen muss noch mehr gefördert werden. Die Gesellschaft darf nicht kinderfeindlich werden. Wir brauchen eine kinderfreundliche Gesellschaft.
- Förderung von Betriebskindergärten
- Förderung von Grippenplätzen
- Moderne Technik in allen Schulen
- Förderung aktueller Literatur in den Schulen. Vermeidung von Massenkopien und Zettelwirtschaft
- Schule muß begreifbarer für die Schüler sein

- Einführung einheitliche Schulbekleidung .Somit Vermeidung sozialer Spannungen unter den Schülern
- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter
- Förderung von Ganztagschulen (Kantine und Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung)
- Kindergartenplatz/ Kindergartenbetreuung für jedes Kind muß sichergestellt werden. Beitragsfreie Kinderbetreuung.
- Hochbegabtenförderung
- Gleichstellung der Förderung für Schulen in privater Trägerschaft und freie Universitäten (kein Nachteil gegenüber staatlich geförderten, sofern die Qualität gesichert ist) zur qualitativen Verbesserung des Wettbewerbs
- Intensiv-Deutschkurse im Kindergarten

Soziales

- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter
- Ausbau von Begegnungsstätten für Jung und Alt.
- Ausbau von Sportangeboten auf dem Land
- Gemeinsames Sorgerecht auch bei unverheirateten Paaren
- Keine Benachteiligung von Vätern in Sorgerechtsangelegenheiten
- Toleranz und Versorgungsausgleich für Lebenspartnerschaften
- Intensiv-Deutschkurse für Migranten zur Erhöhung der Integrationschancen
- Menschenwürdig altern (3 Generationenhäuser, subventioniert unter bestimmten Auflagen)
- Förderung von Seniorenwohngemeinschaften

STEUERPOLITIK

- Reduzierung auf 3 Steuersätze - Vereinfachung
- Reduzierung der Grunderwerbssteuer
- Abschaffung der Erbschaftssteuer

FORSCHUNG

- Bildung eines wissenschaftlichen Rates - auch überparteilich
- Förderung von deutschen Patenten durch Tutoren (Unternehmen, Politiker,..)
- Förderung von Ideenschmieden

VERKEHR

- Förderung moderner, alternativer Technologien im eigenen Land
- Effiziente Verkehrsleitsysteme
- Koordinatives Abstimmen der Verkehrssysteme, z.B: zur Stauvermeidung
- Förderung von Kreiselsystemen

Dieses Programm der Autofahrer- und Volksinteressenpartei ersetzt das Gründungsprogramm vom 26.05.2011, das in diesem Programm aufgegangen ist.